

Satzung
über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kostenbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 4, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSAS. 288), § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) i.d.F. des fünften Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) und dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst erhebt für Kinder, die in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenmaßstab, Kostensatz

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 25 h /Woche	200,00 €
b. 30 h /Woche	210,00 €
c. 35 h /Woche	235,00 €
d. 40 h /Woche	255,00 €
e. 45 h /Woche	265,00 €
f. 50 h /Woche	283,00 €

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 25 h /Woche	150,00 €
b. 30 h /Woche	160,00 €
c. 35 h /Woche	170,00 €
d. 40 h /Woche	180,00 €
e. 45 h /Woche	190,00 €
f. 50 h /Woche	200,00 €

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt monatlich:

1. Betreuung im Frühhort (vor Schulbeginn)

Für die Betreuung im Frühhort vor Schulbeginn mit einer täglichen Betreuungsdauer von bis zu zwei Stunden in der Zeit von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr, ausschließlich während der Schulzeit und ohne Ferienbetreuung.

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 1 h täglich	34,00 €
b. 2 h täglich	48,00 €

2. Betreuung während der Schulzeit ohne Ferienbetreuung (ohne Frühhort)

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 5 h /Woche	34,00 €
b. 10 h /Woche	48,00 €
c. 15 h /Woche	65,00 €
d. 20 h /Woche	75,00 €
e. 25 h /Woche	86,00 €

Der monatliche Elternbeitrag wird unabhängig von Ferienzeiten erhoben. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung während der Ferien wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die je in Anspruch genommener Ferienwoche berechnet wird. Maßgeblich ist hierbei die Kalenderwoche.

3. Betreuung während der Schulzeit mit Ferienbetreuung (ohne Frühhort)

Betreuungsdauer	Beitrag
Schulzeit	
a. 5 h /Woche	30 h / Woche 45,00 €
b. 10 h /Woche	35 h / Woche 65,00 €
c. 15 h /Woche	40 h / Woche 80,00 €
d. 20 h /Woche	45 h / Woche 100,00 €
e. 25 h /Woche	50 h / Woche 115,00 €

4. Ferienbetreuung

Betreuungsdauer	Beitrag
Ferienbetreuung (wochenweise, Montag bis Freitag)	50,00 €

(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

(6) Eine Verringerung der Betreuungsdauer ist grundsätzlich nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Unterjährig kann die Betreuungsdauer verringert werden, wenn der Kostenbeitragsschuldner oder der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner nachweist, dass persönliche und/oder familiäre Gründe für eine Verringerung vorliegen.

Persönliche Gründe liegen vor:

- bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen oder
- bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
- bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder
- bei Anordnung von Kurzarbeit

Familiäre Gründe liegen vor:

- bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder
- bei der Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Soll der Betreuungsumfang verringert werden, genügt ein formloser Antrag bis zum 15. des Monats. Der reduzierte Betreuungsumfang gilt dann ab dem Folgemonat.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Benutzung der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Festsetzung

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Im Fall des § 3 Abs. 4 Nr. 4 entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während der Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.

(3) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 ist am ersten Tag der Kalenderwoche fällig, in der die Einrichtung besucht wird. Wird nur für den Restteil einer Kalenderwoche ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche fällig.

§ 6

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 01.08.2022 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Droyßig, den 10.12.2025

U. Kraneis
Verbandsgemeindepfarrermeister

